

von Betriebsangehörigen vornehmlich im Alter ab 10 Jahre organisiert werden. Es wird empfohlen, dazu auch geschlossene Pioniergruppen aus den Patenschulen und Kinder von Paten-LPG einzuladen. Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird empfohlen, im verstärkten Maße, unter Anwendung der gesammelten Erfahrungen der volkseigenen Betriebe, eigene Ferienlager durchzuführen. Es ist anzustreben, daß in den Lagern je Durchgang eine Mindestzahl von 50 Schülern erreicht wird. Die Lagerdauer beträgt in den Sommerferien in der Regel 18 Tage und in den Winterferien mindestens 7 Tage. Alle Ferienlager und ihre Einrichtungen sind auch in den Kurzferien und während des gesamten Schuljahres besonders für die außerschulische Erziehung und Feriengestaltung der FDJler, Pioniere und Schüler stärker als bisher zu nutzen.

d) Die Schwimmlager

Es sind im verstärkten Maße Voraussetzungen für die Durchführung von Schwimmlagern zu schaffen. In den Schwimmlagern sollen die Schüler in der Regel ab 5. Schuljahr das Schwimmen erlernen. Nach Möglichkeit sind für alle Schüler in den Ferienlagern oder in der örtlichen Feriengestaltung Schwimmkurse durchzuführen.

e) Die Feriengestaltung an Sonderschuleinrichtungen

Die Feriengestaltung an den Sonderschuleinrichtungen ist unter Beachtung der Besonderheiten dieser Schüler zu organisieren. Dazu gehören auch die in Verbindung mit den Organen des Gesundheitswesens und des Deutschen Roten Kreuzes durchgeführten Lager für körperbehinderte Kinder.

(2) Für die Schüler der 9. bis 12. Klassen und Lehrlinge ist die Feriengestaltung wie folgt durchzuführen:

- a) Die Direktoren und Schulleiter der zehnklassigen Oberschulen sowie der berufsbildenden Schulen sichern für die Schüler der 9. bis 12. Klassen eine zusammenhängende Sommerferiengestaltung.

Für die Schüler und Lehrlinge ist die Feriengestaltung entsprechend den festgelegten gesetzlichen Urlaubsbestimmungen zu organisieren. Die Direktoren und Schulleiter stützen sich dabei auf die Vorschläge der Freien Deutschen Jugend.

- b) In den Betriebsferienlagern sind Möglichkeiten zu schaffen, damit die Schüler der 9. bis 12. Klassen der zehnklassigen Oberschulen gemeinsam mit den Lehrlingen des Betriebes die Feriengestaltung in einem besonderen Durchgang durchführen können. Die Betriebe laden vorwiegend solche Schü-

ler ein, die Kinder von Betriebsangehörigen sind bzw. die ihre polytechnische Ausbildung im Betrieb erhalten, sowie die FDJ-Gruppen der Patenschulen.

- c) Es sind zu organisieren:

- Feriengruppen auf örtlicher Ebene, entsprechend den Interessen der Schüler, vor allem auf naturwissenschaftlich-technischem, kulturellem und sportlichem Gebiet;
- Wanderungen und Fahrten auf den zentralen Wanderrouten der Deutschen Demokratischen Republik und unter Ausnutzung der Jugendherbergen und Wanderquartiere;
- gesonderte Durchgänge in Betriebsferienlagern und zentralen Pionierlagern;
- Kreis- oder Schulferienlager für Gruppen- oder Klassenkollektive aus einer oder mehreren Schulen des Kreises;
- spezielle Ferienlager auf dem Gebiet der Mathematik, Naturwissenschaft und Technik;
- FDJ-Ferienlager der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen;
- Teilnahme an den Zeltlagern der Gesellschaft für Sport und Technik.

(3) Die Durchführung der Feriengestaltung in den zentralen Pionierlagern erfolgt auf der Grundlage der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Prinzipien der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

(4) Die Durchführung der Betriebsferienlager erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Betriebsleiter sind verantwortlich für die materiellen und finanziellen Voraussetzungen zur Durchführung der Betriebsferienlager und für die Freistellung der Helfer.

§ 7

Auswahl, Qualifizierung und Einsatz der Leiter, Gruppenleiter und Helfer in der Feriengestaltung

(1) Leiter der einzelnen Ferienveranstaltungen, Gruppenleiter und Helfer kann sein, wer das sozialistische Erziehungsziel anerkennt, danach handelt und die Kinder liebt. Jeder Leiter, Gruppenleiter und Helfer muß den Kindern Vorbild sein und mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen ein zielgerichtetes frohes und abwechslungsreiches, die Selbsttätigkeit förderndes Ferienleben gestalten. Er muß dabei von den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Freien Deutschen Jugend bzw. der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ ausgehen.

(2) In den Ferienveranstaltungen kann für eine Gruppe mit mehr als 20 Schülern außer dem verantwortlichen Gruppenleiter ein Helfer eingesetzt werden.